



**BILDUNGSLAND
SACHSEN**

Schule gemeinsam zukunftsorientiert gestalten

2030

**Empfehlungen
des Expertenrats »Infrastruktur«
im Rahmen des Projektes Bildungsland Sachsen 2030**

erarbeitet von April bis Juni 2023

INFRASTRUKTUR

Mitglieder des Expertenrats im Handlungsfeld »Infrastruktur«

- Nicole Börner (Paritätischer Sachsen)
- Andreas Breiter (Universität Bremen)
- Manja Bürger (Verband Deutscher Privatschulen e. V.)
- Steve Federow (LandesElternRat Sachsen)
- Marion Franz (Stadt Heidenau)
- Tobias Habermann (Sächsischer Landkreistag)
- Volker Hegewald („Glückauf“-Gymnasium Dippoldiswalde/Altenberg)
- Martin Herold (Schulstiftung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsen)
- Saskia Heublein (Servicestelle Bildung und Beruf Görlitz)
- Peter Hirschmann (Amt für Schulen der Stadt Leipzig)
- Thomas Hockert (Staatsministerium für Kultus)
- Jens Hoffsommer (Deutsche Kinder- und Jugendstiftung)
- Lea-Sophie Hofmann (LandesSchülerRat Sachsen)
- Michael Hubrich (Oberschule „Am Valtenberg“ Neukirch/Lausitz)
- Esther Dominique Klein (Technische Universität Dortmund)
- Sylvia Lange-Rathaj (Jugendamt Stadt Chemnitz)
- Barbara Pampe (Montag Stiftung Jugend und Gesellschaft)
- Johannes Preißiger (46. Oberschule Dresden)
- Petra Schenk (Handrij Zejler Grundschule)
- Sebastian Schöne (Sächsischer Städte- und Gemeindetag)
- Torsten Tannenber (Sächsischer Musikrat e. V.)
- Jana Voigt (Stadt Leipzig, Amt für Schule)
- Birgit Willhöft (Landesamt für Schule und Bildung)
- Regine Wolff (Landesamt für Schule und Bildung, Standort Bautzen)

Moderation:

- Jan Witza

Organisation:

- ipunct – Tobias Heinemann

Im Auftrag des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus – Projekt „Bildungsland Sachsen 2030“.

Anmerkung: Angaben über Akteure und Zeithorizonte sind optionale Ergänzungen der Expertenräte und aus diesem Grund nicht in jeder Handlungsempfehlung enthalten.

INFRASTRUKTUR

Vorbemerkungen:

Die frühzeitige Beteiligung der Schulgemeinschaft sowie der Bildungsgemeinschaft bei allen Maßnahmen zur Entwicklung schulischer Infrastruktur wird vorausgesetzt.

Das Schulgebäude einschließlich Sportanlagen und Außengelände wird künftig als ein wesentlicher Ort der lokalen Bildungslandschaft verstanden. Es ist Lern- und Begegnungsort für Jung und Alt. Der klassische Begriff von Schule ist in diesem Sinn weiterzudenken.

Schulgemeinschaft im engeren Sinn bleiben die an der Schulkonferenz Beteiligten, die schulische Bildung vor Ort gestalten und Hauptnutzer des Schulgebäudes sind, das schließt Schulsozialarbeiter, Eingliederungsassistenzen u. a. mit ein. Darüber hinaus stehen die Schulgebäude jedoch gleichberechtigt weiteren Akteuren der örtlichen Bildungslandschaft offen. Alle Nutzerinnen und Nutzer der schulischen Infrastruktur vor Ort werden als **Bildungsgemeinschaft** verstanden. Dazu gehören etwa auch Musik- und Volkshochschulen, Vereine, aber auch Jugendhilfeträger (etwa für Jugendclubs) oder pädagogische Beratungsstellen.

INFRASTRUKTUR

ZIEL 1. 2030 ist die Entwicklung der Schulinfrastruktur (u. a. Schulgebäude, Ausstattung, Turnhalle, Außengelände) nachhaltig an den pädagogischen Anforderungen und den jeweiligen Schulprogrammen der sächsischen Schulen ausgerichtet. Die Beteiligung der Schulgemeinschaft an der Erstellung und Umsetzung von Planungskonzepten wird sichergestellt.

Begründung:

Nachhaltiges, gesundes und effizientes Lernen ist nur dann möglich, wenn die dafür erforderliche räumliche und sächliche Schulinfrastruktur zur Verfügung steht. Schulen benötigen zur Umsetzung innovativer Unterrichtskonzepte und schulprogrammatischer Schwerpunkte entsprechende Lern- und Erholungsräume. Daher müssen sich bspw. Schulgebäude, Ausstattungen und Außengelände an sich wandelnde pädagogische Anforderungen anpassen können.

#Nachhaltigkeit #Gesundheit #Nachhaltiges Lernen
#Individualisierung #Heterogenität #Komplexität
#Digitalisierung

Handlungsempfehlung 1.1.

Horte gehören zur Schulgemeinschaft. Die gemeinsam genutzte Infrastruktur wird sowohl den schulischen als auch den Anforderungen des Hortes gerecht.

Erläuterungen:

- Insbesondere bei gemeinsamer Nutzung von Infrastruktur an einem Standort müssen Horte die räumliche Gestaltung gleichberechtigt mitbestimmen können. Als Teil der Schulgemeinschaft muss deren Beteiligung an Planungskonzepten sichergestellt werden. Grundlage ist das gemeinsam erstellte Schulprogramm (siehe Empfehlung Ziel 3). Schulgebäude, Ausstattung, Turnhalle, Außengelände sind wesentlicher Bestandteil pädagogischer Prozesse (vgl. Maria Montessori, Raum als dritter Pädagoge). Die Gestaltung der Infrastruktur sowie gemeinsam vereinbarte Raumnutzungskonzepte (Bildungsräume, Entspannungsräume etc.) sollten Teil des gemeinsam entwickelten Schulprogramms sein.
- Grundschule und Hort werden als gemeinsamer Lebens- und Lernort für alle Kinder sowie weiteren Zielgruppen (siehe oben) verstanden. Aus dem gemeinsamen Verständnis heraus wird ein Bildungskonzept entwickelt, festgehalten und kontinuierlich reflektiert. In diesem Kontext sind Räume als Bildungsräume für einen Bildungstag gemeinsam konzipiert und stehen gesichert Grundschule, GTA und Hort sowie weiteren Angeboten zur Verfügung.

INFRASTRUKTUR

Beteiligte Akteure:

- Sächsischer Landtag, SMK (Novellierung SächsSchulG: § 16 Betreuungsangebote, § 16a Ganztagsangebote)
- Schulkonferenz
- Schulträger, Hortträger und Hortleitung

Zeithorizont:

- ab SJ 2025/2026

Handlungsempfehlung 1.2.

Schulische Infrastruktur muss in erster Linie als Lebens- und Lernort für Kinder und Jugendliche entwickelt werden. Multifunktionale Nutzung soll mitbedacht werden.

Erläuterungen:

- Schulische Infrastruktur muss in erster Linie pädagogischen Anforderungen der Bildung, Entwicklung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen dienen. Es müssen multifunktionale Räume vorhanden sein, aber auch Funktionsräume in Form von Fachkabinetten, Werkstätten etc. sowie Entspannungs- und Kreativräume.
- Ein Teil der Räume soll so gestaltet sein, dass sie auch von Partnern, z. B. Musikschulen, VHS, Vereinen oder Bibliotheken, genutzt werden können.

Beteiligte Akteure:

- Sächsischer Landtag, SMK (Novellierung SächsSchulG: § 1 Absatz 7, § 35a Individuelle Förderung der Schüler und § 35b Zusammenarbeit, 6. Teil Schulverfassung)
- Schulkonferenz
- Schulträger
- Hortträger und Hortleitung
- örtliche Bildungsträger (z. B. Musikschule, VHS, Vereine)
- freie Träger (z. B. Angebote der Jugendhilfeträger)
- lokale Kulturangebote (z. B. Bibliothek)

beratende Einbindung:

- örtliche Bildungsträger (z. B. Musikschule, VHS, Vereine)
- lokale Kulturangebote (z. B. Bibliothek)

Zeithorizont:

- ab SJ 2025/2026

INFRASTRUKTUR

Handlungsempfehlung 1.3.

Grundschule und Hort werden als gemeinsamer Lebens- und Lernort für alle Kinder sowie weitere Zielgruppen (siehe oben) verstanden. Aus dem gemeinsamen Verständnis heraus wird ein Bildungskonzept entwickelt, festgehalten und kontinuierlich reflektiert. In diesem Kontext sind Räume als Bildungsräume für einen Bildungstag gemeinsam konzipiert und stehen gesichert Grundschule, GTA und Hort sowie weiteren Angeboten zur Verfügung (als Mindeststandard sind die Räume des Hortes laut jeweiliger Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII allumfassend dem Hort bereitzustellen. Werden Räume in gemeinsamer Absprache z. B. für ein GTA-Angebot genutzt, müssen dem Hort im Rahmen der Rechtsnormen entsprechende Alternativen zur Verfügung stehen).

Alle Bildungsräume sind ansprechend gestaltet und mit anregenden Materialien, die den Kindern barrierefrei zur Verfügung stehen, ausgestattet.

Erläuterung:

- siehe oben

Beteiligte Akteure:

- Leitungsteam: Schul- und Hortleitung
- Team der pädagogischen Fachkräfte (Lehrkräfte, Erzieherinnen und Erzieher)
- LaSuB, Schulverwaltungsamt, Jugendamt und ggf. weitere (z. B. Angebote der Familienbildung/Erziehungsberatung) sowie
- Kinder (Kinderrat)

Handlungsempfehlung 1.4.

Erstellung von Schulbauleitlinien, die zentrale Mindeststandards enthalten, flankiert von Empfehlungen, die bei Baumaßnahmen zu berücksichtigen sind. Dabei sind die Bedarfe der gesamten Bildungsgemeinschaft zu berücksichtigen.

Erläuterungen:

- Die Entwicklung von Schulbauleitlinien wird von vielen Akteuren gefordert, um perspektivisch ein einheitliches Grundniveau schulischer Infrastruktur zur Umsetzung der pädagogischen Anforderungen an Schule sicherzustellen. Dabei sollen einige wenige zentrale Anforderungen mit Mindeststandards unterlegt werden, etwa die benötigte Innen- und Außenfläche pro Schüler, Schallschutz, Beleuchtung, Sonnenschutz oder auch Platz für angemessene Speiserversorgung. Die Festlegung von Mindeststandards für Flächen bietet die Möglichkeit der freien Gestaltung von Raumgrößen.

INFRASTRUKTUR

- Neben den Mindeststandards enthält die Schulbauleitlinie Empfehlungen zu weiteren Aspekten, die bei der Planung der Bildungsinfrastruktur vor Ort zu berücksichtigen sind. Hierfür werden jedoch keine Mindeststandards vorgegeben, um der Bildungsgemeinschaft vor Ort die nötige Flexibilität zu geben. Dies betrifft insbesondere folgende Aspekte:
 - Multifunktionalität/Flexibilität im Sinne „Bildungstag“ (u. a. i. V. mit Ziel 3)
 - Räume bzw. Arbeitsplätze für multiprofessionelle Teams (z. B. Schulsozialarbeit, Schul- und Schulverwaltungsassistentinnen und -assistenten, Lerntherapeutinnen und -therapeuten, Schulpsychologinnen und -psychologen)
 - Anpassungsfähigkeit für sich ändernde Bedarfe im Sinne einer nachhaltigen Nutzung
 - Parkplätze, insbesondere im ländlichen Raum
 - IT-Ausstattung mit Lademöglichkeit für eigene Endgeräte
 - angemessene Arbeits- und Ruheplätze
 - Nutzung erneuerbarer Energien
 - energieeffiziente Gebäude

Beteiligte Akteure:

- kommunale Landesverbände
- SMK, LaSuB
- Landesjugendamt

Zeithorizont:

- ab SJ 2026/2027

Handlungsempfehlung 1.5.

Schulische Infrastruktur ist für Inklusion geeignet. Die Kooperationsverbände stimmen sich zur schulischen Infrastruktur für Inklusion ab.

Erläuterungen

- Durch die auch in Sachsen baurechtlich eingeführte DIN 18040-1 zum barrierefreien Bauen wird die Barrierefreiheit der schulischen Infrastruktur sichergestellt.
- Ermöglicht werden muss eine wohnortnahe inklusive Beschulung. Dabei sollten auch räumliche Anforderungen mit bedacht werden, wie etwa Räume zum Rückzug, zur Differenzierung, zur Pflege und für unterstützende Dienste. Dazu ist eine enge Abstimmung im Kooperationsverbund notwendig, sodass nicht jede Schule für jede Art von Förderbedarf ausgestattet sein muss. Vielmehr muss die Infrastruktur im Kooperationsverbund sukzessive entsprechend entwickelt werden.
noch zu kombinieren mit:
- Artikel 24 der UN-BRK verpflichtet die Vertragsstaaten, auf allen Ebenen ein inklusives Bildungssystem zu gewährleisten.
- Bei allen Baumaßnahmen an Bildungsinfrastruktur muss grundsätzlich eine Barrierefreiheit hergestellt werden, sodass die Nutzung für alle Menschen sichergestellt ist. Dabei sollten auch räumliche Anforderungen mit bedacht werden, wie etwa Räume zur Pflege bzw. unterstützende Dienste.

INFRASTRUKTUR

- Alle Kinder und Jugendlichen im Freistaat Sachsen können dadurch wohnortnah eine Regelschule besuchen. Menschen mit und ohne Behinderung haben Zugang zu schulischer Infrastruktur. Eine multifunktionale und nachhaltige Nutzung wird langfristig möglich.
- Die Infrastruktur im Freistaat Sachsen muss sukzessive entsprechend entwickelt werden. Hierfür ist ein Zeitplan für Bestandsbauten zu entwickeln. Neubauten sind generell barrierefrei.

Beteiligte Akteure:

- Sächsischer Landtag, SMK (Novellierung SächsSchulG: § 1 Abs. 7, § 16 Betreuungsangebote Abs. 1)
- Kooperationsverbund
- Schulträger
- Schulgemeinschaft
- Beauftragte für Belange von Menschen mit Behinderungen

Zeithorizont:

- Ab sofort

Handlungsempfehlung 1.6.

Prüfen einer Anreizstruktur bei der Schulhausbauförderung zur Umsetzung der Schulbauleitlinie/ Empfehlungen (z. B. ein Innovationszuschlag)

Empfehlung: Es gibt nur Förderungen, wenn bestimmte Mindeststandards eingehalten und umgesetzt werden.

Erläuterung:

- Schulträger dürfen sich beim Schulhausbau nicht herausreden und sollten bestimmte Standards umsetzen, um eine Förderung zu erhalten (z. B. IT-Infrastruktur, grüne Schulhöfe etc.).
- Innovationszuschlag: Ein Innovationszuschlag könnte als finanzieller Anreiz für Schulträger dienen, die über die Mindestanforderungen hinausgehen und innovative Ansätze bei der Umsetzung der Schulbauleitlinien anwenden. Dies könnte beispielsweise die Integration von moderner Technologie, flexiblen Raumkonzepten oder nachhaltigen Baustandards umfassen. Der Innovationszuschlag würde den Schulträgern zusätzliche finanzielle Mittel bieten, um solche innovativen Maßnahmen umzusetzen und die Qualität der Schulinfrastruktur zu verbessern.

Beteiligte Akteure:

- SMK
- Schulträger

Zeithorizont:

- ab sofort

INFRASTRUKTUR

Handlungsempfehlung 1.7.

Alle Maßnahmen sollten in den Gremien der Schulkonferenz besprochen werden (SR, ER, GLK, Schulträger). Alle Entscheidungen müssen durch die Schulkonferenz beschlossen werden.

Erläuterung/Begründung:

- Die Schulkonferenz als höchstes Organ der Schule sollte auch in diesem Punkt gestärkt werden.
- Im Vorfeld sollte ein ausreichender Beteiligungsprozess unter allen Mitgliedern der Schule stattfinden.

Beteiligte Akteure:

- SLT als Gesetzgeber
- SMK als Ordnungsgeber
- Schulgemeinschaft zur Umsetzung

Handlungsempfehlung 1.8.

Die Heterogenität der Schülerinnen- und Schülerschaft ist in der Schulnetzplanung zu berücksichtigen.

Erläuterung:

- Die Heterogenität der Schülerinnen- und Schülerschaft erfordert unterschiedliche Raum-, Rahmen- und Personalbedingungen.
- In der Schulnetzplanung muss sich dies widerspiegeln. So gibt sie Schulen (bzw. kommunalen Träger) die Möglichkeit, bedarfsorientiert zu planen.

Handlungsempfehlung 1.9.

In der Schulnetzplanung sind integrierte Planungsansätze zu ermöglichen bzw. zu fördern. Dafür sind Rahmenrichtlinien etc. bedarfsgerecht anzupassen.

Erläuterung

- Angesichts der demografischen Entwicklung ermöglichen integrierte Planungsperspektiven mehr Möglichkeiten, um Schulstandorte durch unterschiedliche Nutzungen zu sichern.
- Dabei sind unterschiedliche Planungsinstrumente miteinander zu harmonisieren und aufeinander zu beziehen, z. B. Schulnetz- und Jugendhilfeplanung.
- Um Erfahrungen zu sammeln ist ggf. modellhaft vorzugehen, um z. B. Kitabedarfs- und Schulnetzplanung mehr miteinander zu verzahnen.
- Unterschiedliche Anforderung durch Richtlinien u. a. Standards erschweren eine flexible und schnelle Anpassung an Bedarfe.

INFRASTRUKTUR

Handlungsempfehlung 1.10.

Zur Umsetzung der Bau- und Ausstattungsempfehlungen muss eine gleichberechtigte Finanzierung bzw. Unterstützung für Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft gleichermaßen gesichert sein.

INFRASTRUKTUR

ZIEL 2. 2030 steht den sächsischen Schulen eine nachhaltige digitale Infrastruktur zur Verfügung, die eine gelebte Kultur der Digitalität ermöglicht. Infrastruktur, Ausstattung und Anwendungen sind an den pädagogischen Anforderungen der eigenverantwortlichen Schule ausgerichtet und diesbezügliche Zuständigkeiten klar festgelegt.

Begründung:

Um den an Schule und Unterricht gestellten Anforderungen einer in vielen Bereichen digitalisierten Gesellschaft gerecht zu werden, bedarf es einer langfristig angelegten und nachhaltig gedachten digitalen Ausstattung und Infrastruktur. Diese stellt die Voraussetzung für zeitgemäßen Unterricht sowie effiziente schulische Organisations- und Arbeitsprozesse dar. Digitale Medien sind als unaufgeregter und selbstverständlicher Bestandteil von Lehren und Lernen zu begreifen.

#Nachhaltigkeit #Ressourcenorientierung
#Digitalisierung #Technologiepräsenz #Informationszuwachs
#Komplexität #Kommunikation

Handlungsempfehlung 2.1.

Prüfung der Bereitstellung eines eigenständigen Digitalbudgets durch den Schulträger/
 Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der Schulleitung bei der Bewirtschaftung des Digitalbudgets.

Erläuterung:

- Bei der digitalen Ausstattung von Schulen sind vor allem größere Schulträger durch Verwaltungsabläufe nicht in der Lage, digitale Ausstattungsbedarfe zeitnah anzupassen.
- Deshalb könnte das Anschaffungsverfahren flexibilisiert und vollumfänglich in den Verantwortungsbereich der Schulleitung vor Ort übertragen werden.
- Schulleitungen sollte in diesem Zusammenhang ein digital verwaltbares Digitalbudget durch den jeweiligen Schulträger zur Verfügung gestellt werden, das nach Rückkopplung mit dem Schulträger eigenverantwortlich bewirtschaftet werden kann.

Beteiligte Akteure:

- Schulleitung, Schulträger

Zeithorizont:

- 2026

INFRASTRUKTUR

Handlungsempfehlung 2.2.

Erschließung aller sächsischen Schulen mit Glasfaser bis in das Gebäude hinein (Fibre to the Building – Fttb)

Erläuterung:

- Grundlage für die Digitalisierung ist eine leistungsfähige Breitbandanbindung. Aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in diesem Bereich sind in der Vergangenheit alle Initiativen, die auf bestimmte Bandbreiten zielten (z. B. 50MBit/s bis 2018 als Zielsetzung der Bundesregierung), von der Wirklichkeit ein- und überholt worden.
- Es muss daher Ziel sein, für die Schulen eine leistungsfähige und entsprechend der pädagogischen Anforderungen mitwachsende Breitbandinfrastruktur in einem akzeptablen Zeithorizont bereitzustellen. Dies kann nur eine Glasfaserinfrastruktur bis in das Gebäude hinein (Fttb) leisten.
- Der Glasfaserausbau insgesamt ist vornehmlich eine Aufgabe der Privatwirtschaft (eigenwirtschaftlicher Ausbau durch Telekommunikationsunternehmen). Gleichwohl werden in nicht marktwirtschaftlich erschließbaren Regionen Fördermittel eingesetzt. Im Rahmen derartiger Vorhaben ist eine Schule jedoch „eine Adresse unter vielen“. Der Zeithorizont für die Erschließung einer Schule ist daher nicht steuerbar, zudem hängt die Erschließung der Schule mit Fttb auch davon ab, inwiefern sich die Gemeinde oder der Landkreis an einem entsprechenden Förderprojekt beteiligen.
- Um eine zeitnahe Erschließung aller Schulen zu gewährleisten, sind daher andere Wege nötig. Insbesondere sollte die bereits laufende „Initiative Breitband“ des SMK, mit der Schulen unmittelbar erschlossen werden, für die es keine anderen Erschließungsperspektiven gibt, konsequent fortgesetzt werden.

Beteiligte Akteure:

- SMK, Schulträger, SMWA

Zeithorizont:

- bis Ende 2025

Handlungsempfehlung 2.3.

Ausgehend von den pädagogischen Konzepten erfolgt eine gemeinsame Nutzung der digitalen Infrastruktur am Schulstandort (WiFi und LAN/Hard- und Software) für die gesamte Schul- und Bildungsgemeinschaft. Schnittstellen zwischen pädagogischen Fachkräften aus Schule, freien Trägern und anderen Nutzern sind geklärt. Dafür müssen insbesondere die an ganztägiger Bildung beteiligten Akteure entsprechend ausgestattet werden.

INFRASTRUKTUR

Erläuterung:

- Verschiedene Professionen tragen dazu bei, dass Kinder und Jugendliche gut in Schule lernen und leben können (z. B. Lehrkräfte, pädagogische Fachkräfte, Schulsozialarbeit, Assistentinnen und Assistenten). Um wirksam und effektiv zusammenarbeiten zu können, braucht es rechtlich, technische und organisatorisch funktionierende Schnittstellen für den Datenaustausch. Nur so können multiprofessionelle Teams auch professionell wirken.
- Dafür muss auch den Schülern die digitale Infrastruktur im Rahmen der pädagogischen Konzepte ganztägig zur Verfügung stehen.
- Bei Grundschulen sollte die Nutzung einer gemeinsamen digitalen Infrastruktur im Rahmen gemeinsamer pädagogischer Konzepte mit dem Hort auch bei getrennten Standorten abgesichert sein.

Beteiligte Akteure:

- SMK
- Schulträger
- Hortträger
- weitere Akteure der Bildungsgemeinschaft

Zeithorizont:

- ab sofort

Handlungsempfehlung 2.4.

Etablierung von Anreizen für Schulträger, sich hinsichtlich Wartung und Support der Schul-IT zu größeren Einheiten (etwa: Zweckverbänden) zusammenschließen.

Erläuterung:

- Das sächsische Bildungssystem gewinnt einen erheblichen Teil seiner Innovationskraft aus seiner Vielfalt. Lösungen (keineswegs nur im IT-Bereich) können dezentral entwickelt und – sofern sie sich bewähren – auf andere Schulen agil übertragen werden. Im Bereich der Administration der Schul-IT findet dies jedoch noch zu wenig statt, da die interkommunale Kooperation hier noch zu wenig ausgeprägt ist (vgl. etwa https://www.pd-g.de/assets/PD-Perspektiven/221206_PD-Perspektiven_Schul-IT.pdf).
- Es sollten daher (finanzielle und andere) Anreizstrukturen für Schulträger geschaffen werden, funktionierende Lösungen im Rahmen von kommunalen IT-Zweckverbänden oder anderen Formen der Zusammenarbeit gemeinsam zu entwickeln und somit auch Skaleneffekte eines gemeinsamen Betriebs der Schul-IT zu heben.
- Davon könnten insbesondere kleine Schulträger im ländlichen Raum profitieren.

Beteiligte Akteure:

- Schulträger, SMK, Landtag (im Hinblick auf finanzielle Anreize)

Zeithorizont:

- mittelfristig (mit Doppelhaushalt 2025/2026)

INFRASTRUKTUR

Handlungsempfehlung 2.5.

Prüfung von Bring-Your-Own-Device-Ansätzen für die Regelausstattung von Schülerinnen und Schülern.

Erläuterung:

- Durch den DigitalPakt Schule 2019–2024 werden aktuell die Investitionen der Schulträger in die IT-Ausstattung der Schulen sowie Endgeräte gefördert. Eine digitale Grundinfrastruktur (LAN, WLAN, Breitband) wird bis 2024/2025 flächendeckend entwickelt sein. Außerdem wird eine (rein rechnerische) Endgeräte-Schüler-Relation von etwa 1 zu 5 erreicht. Perspektivisch steht (wie etwa bereits heute in Bremen und Nordrhein-Westfalen beabsichtigt) die Notwendigkeit einer 1-zu-1-Ausstattung aller Schülerinnen und Schüler als eine Notwendigkeit im Raum, um die bildungspolitischen Zielstellungen zu erreichen, KI-basierte intelligente tutorielle Systeme zu nutzen und die Schülerinnen und Schüler auf das Leben in einer digitalisierten Arbeitswelt optimal vorzubereiten. Volkswirtschaftlich und ökologisch ist nicht einzusehen, warum für Schülerinnen und Schüler, die häufig bereits über ein eigenes digitales Endgerät verfügen, noch ein zweites (schulisches) beschafft und vorgehalten werden muss. Zudem hat die Nutzung eigener Geräte auch pädagogische Vorteile, etwa die Vertrautheit mit dem eigenen Gerät, die Verknüpfung von privaten und schulischen Lernsettings und mehr. Daher sollte geprüft werden, unter welchen pädagogischen, rechtlichen, technischen und organisatorischen Voraussetzungen Bring-Your-Own-Device-Konzepte zum Regelfall an sächsischen Schulen werden können. Die Schulträger sollten hierbei eng einbezogen werden.
- Eine Verknüpfung der infrastrukturellen Überlegungen mit einer pädagogisch-sozialen Reflexion ist notwendig. Folgende Punkte müssen berücksichtigt werden:
 - Gewährleistung von Bildungs- und Chancengerechtigkeit aller Schülerinnen und Schüler unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit ihrer Eltern
 - Vermeidung sozialen Wettbewerbs an sächsischen Schulen aufgrund unterschiedlicher technischer Ausstattung von Schülerinnen und Schülern

Beteiligte Akteure:

- SMK, Schüler, Eltern, Landtag

Zeithorizont:

- mittel- bis langfristig

INFRASTRUKTUR

ZIEL 3. 2030 profitieren die sächsischen Schulen von abgestimmten Rahmenbedingungen zur effizienten und rechtssicheren Zusammenarbeit mit verschiedenen anderen Einrichtungen. In gemeinsamer Verantwortung von Land und Kommune gilt es, den Schultag bzw. die Bildungsbiografie zu harmonisieren und regionale Bildungslandschaften zu gestalten.

Begründung:

Angesichts des gesamtgesellschaftlichen Komplexitätszuwachses, der fortschreitenden Individualisierung und erhöhter Migration- und Mobilitätsbewegungen werden Schulen in Zukunft auf erfolgreiche Kooperationen sowie eine enge Vernetzung miteinander und mit anderen außerschulischen Bildungspartnern angewiesen sein. Dafür sind abgestimmte Rahmenbedingungen zur effizienten und rechtssicheren Zusammenarbeit zu schaffen.

#Komplexität #Interdisziplinarität #Kooperation
#Individualisierung #Heterogenität
#Migration #Mobilität #Mehrsprachigkeit

Handlungsempfehlung 3.1.

Kommunen kommt bei der Gestaltung regionaler Bildungslandschaften eine steuernde Rolle zu. Es braucht neben dem Qualitätsmanagement deshalb Standards und Ressourcen für regionale Bildungslandschaften.

Erläuterung:

Regionale Bildungslandschaften haben ein klares Ziel und binden ALLE am gelingenden Aufwachsen beteiligten Akteure einer Region ein. Kooperation in Bildungslandschaften ist kein Selbstzweck und braucht für die Akteure klare Ziele. Diese werden vor Ort durch die Akteure festgelegt. Bildungslandschaften entfalten dann ihre Wirkung, wenn Systemgrenzen überschritten und übergreifend Bildungsakteure eingebunden werden. Je nach Zielen verändert sich die Zusammensetzung. Damit dies gut gelingt, braucht Praxis Orientierung und ein geteiltes Verständnis über die Notwendigkeit und Standards guter Bildungslandschaften.

Beteiligte Akteure:

- SMK, LaSuB, Kommunen und kommunale Spitzen/Spitzenverbände der Wohlfahrtspflege, Landeskulturverbände in Sachsen

INFRASTRUKTUR

Handlungsempfehlung 3.2.

Um eine gelingende ganztägige Bildung gestalten zu können, bedarf es einer Klärung grundsätzlicher Voraussetzungen:

- personelle Ressourcen für die Prozessentwicklung sowie gemeinsame Fachberatung
- Auflösung der Konkurrenzsituation von Hort und GTA
- Vereinheitlichung der Anforderungen an räumliche Ressourcen (Quadratmeter etc.)
- gemeinsame Kinderschutzkonzepte
- gemeinsames Beratungs- und Beschwerdemanagement

Handlungsempfehlung 3.3.

Verbindliche vertragliche Rahmung zwischen allen Trägern im Hortbereich, Freistaat Sachsen und Kommunen.*

Erläuterung:

- Durch einen Rahmenvertrag werden verbindliche Rahmenbedingungen festgelegt. Es werden Ziele, Aufgaben, Verantwortungen klar benannt. Die rechtskreisübergreifende Verzahnung beider Institutionen wird beschrieben. Der Rahmenvertrag beschreibt die Gleichwertigkeit der Partner mit je unterschiedlichen Fachkompetenzen, die eine gemeinsame Zielstellung verfolgen.
- Ziel ist es, eine Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit Schule und anderen Akteuren im Sinne von Kindern und Eltern zu etablieren. Es ergibt sich dadurch eine Verbesserung der pädagogischen Qualität im schulischen Kontext.

Beteiligte Akteure:

- Wohlfahrtsverbände, SMK, Sächsischer Städte- und Gemeindetag

Zeithorizont:

- Juni 2025

* Formulierung konnte nicht final vom Expertenrat abgestimmt werden.

INFRASTRUKTUR

Handlungsempfehlung 3.4.

Es erfolgt eine gemeinsame Konzeptentwicklung und Konzeptumsetzung vor Ort zur Entwicklung einer ganztägigen Bildung im Grundschulbereich*.

Ressourcen, Betriebserlaubnis, Personalfragen, Prozessbegleitung, GTA und Hort werden „gleichgestellt“.*

Änderungsvorschlag:

* „... in der ganztägigen Bildung von Kindern bis zum 10. Lebensjahr“

(siehe Sächsische Leitlinien für öffentlich verantwortete Bildung von Kindern bis zum 10. Lebensjahr, SMK 2014)

Erläuterung:

- Unterschiedliche sozialräumliche Bedingungen, pädagogische Schwerpunkte sowie personelle und räumliche Voraussetzungen machen über die gemeinsame Rahmenvereinbarung hinaus eine gemeinsame Konzeptentwicklung vor Ort für das Ermöglichen ganztägiger Bildung notwendig.
- Auf Basis der Grundsätze des Rahmenvertrages werden pädagogische Konzepte und Schulprogramme in einem gemeinsamen Prozess mit allen Akteuren des Ganztags und unter Beteiligung von Eltern sowie Schülerinnen und Schülern weiterentwickelt. Zeitkontingente sowie eine Prozessbegleitung stehen zur Verfügung*.

Änderungsvorschlag:

* „Es werden gemeinsam Beratungsangebote bis hin zu Prozessbegleitung von/durch Fachberatung mit den Schwerpunkten Schul- und Hortarbeit genutzt. Gemeinsame Fortbildungen finden bedarfsgerecht statt.“

Beteiligte Akteure:

- SMK, Landtag (rechtliche, organisatorische Rahmung), Schulleitung, Lehrerinnen und Lehrer, Pädagoginnen und Pädagogen (Hort), Pädagoginnen und Pädagogen (Schulsozialarbeit), ggf. Trägervertretungen, Schülerinnen und Schüler, Eltern und Prozessbegleitung (Prozess vor Ort)

Zeithorizont:

- Juni 2025 bis 2030

* Hinweis: Formulierung konnte nicht final vom Expertenrat abgestimmt werden.

INFRASTRUKTUR

Handlungsempfehlung 3.5.

Vorschriften zu Schul- und Lehrerkonferenzen sind so anzupassen, dass alle am Ganzttag beteiligten Akteure gleichberechtigt eingebunden werden.*

Erläuterung:

- Beteiligung, Verantwortungsübernahme und Mitentscheidung tragen wesentlich zu einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit auf Augenhöhe bei.
- Insbesondere Schule und Hort müssen als gleichberechtigte Akteure bei der Gestaltung ganztägiger Bildung agieren.

Beteiligte Akteure:

- Landtag, SMK (Novellierung SächsSchulG, 6. Teil Schulverfassung)

Zeithorizont:

- zeitnah,
- spätestens August 2026 – Einführung Ganztagsförderungsgesetz

* Hinweis: Formulierung konnte nicht final vom Expertenrat abgestimmt werden.

INFRASTRUKTUR

Handlungsempfehlung 3.6.

Grundschule, GTA und Hort werden als gemeinsamer Lebens- und Lernort (mit den jeweils spezifischen (!), jedoch verzahnten Bildungsangeboten) für alle Kinder und weiteren Zielgruppen (siehe Ziel 1) verstanden.

Grundlage ist das Bildungsverständnis, das im Sächsischen Lehrplan sowie im Sächsischen Bildungsplan bzw. im Sächsischen Schulgesetz sowie SächsKitaG festgeschrieben ist.

Die daraus resultierenden pädagogischen Grundannahmen aller an der Gestaltung des Bildungstages beteiligten Professionen sind auf allen Ebenen (siehe oben) ausgetauscht, reflektiert und verbindlich akzeptiert.

Es wird ein gemeinsames Bildungskonzept entwickelt, festgehalten und kontinuierlich reflektiert.

Die Bedürfnisse der Kinder stehen unter Beteiligung dieser im Mittelpunkt des Agierens und werden bei der gesamten Tagesstrukturplanung beachtet. Diese ist gemeinsam (Schul- und Hortleitung) erarbeitet und umfasst alle relevanten Punkte, die konkret mit Zuständigkeiten (u. a. aus oben genannten Rechtsquellen) zu untersetzen sind (Sicherung der Aufsichtspflicht während des Bildungstages; Übergang Frühhort-Schule, Übergang GTA, Übergang Hort*) usw.

Es ist eine Synchronisation der Angebote (schulische und „außerschulische“ GTA; Hortangebot, Angebote der Jugendhilfe wie Integrationsbegleitung und Schul[Hort-]sozialarbeit) gegeben. Formelles Lernen und informelles Lernen ist ausgewogen berücksichtigt; Freiräume, in denen Kinder u. a. ihre Spielideen entfalten können, wechseln sich mit inputbasierenden Angeboten ab. Dem Schutz von Kindern während des gesamten Bildungstages ist in gemeinsamer Verantwortung mit konkreter Untersetzung Rechnung zu tragen. Besondere Bedarfslagen bei Kindern (und weiteren Zielgruppen) werden mit integrativen/inklusiven Angeboten aller am Bildungstag Beteiligten gesichert.*

Erläuterung (zum aktuellen Stand in der Praxis):

*Es kündigen zunehmend Eltern Hortverträge und nutzen das kostenfreie GTA-Angebot; hier spitzt sich die personelle Lage des Hortes zu; es entstehen zudem Betreuungslücken für Kinder, wenn ein GTA-Angebot ausfällt ... Und:

Grundlegend schärft sich die Frage, ob das Angebot „Hort“, das bisher in Sachsen dem Handlungsfeld der Sozialen Arbeit zugeordnet war, zunehmend (oberflächlich) an Bedeutung verliert und es zu Verschiebungen in andere Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe kommt, da dem Bedarf an sozialpädagogischen Bildungs- und Erziehungsangeboten, u. a. mit Blick auf spezifische Bewältigungslagen in den Lebensaltern (Kindheit und Jugend), nicht mehr per se am Bildungsort Grundschule Rechnung getragen wird!

* Hinweis: Formulierung konnte nicht final vom Expertenrat abgestimmt werden.

INFRASTRUKTUR

Handlungsempfehlung 3.7.

Im Freistaat Sachsen werden verbindliche Kooperationsmodelle für Grundschule und Hort unter Berücksichtigung des Ganztags (z. B. Doppelnutzung/getrennte Standorte in ländlichen Räumen ...) und unter Einbeziehung weiterer (externer) Partner (z. B. Schulsozialarbeit etc.) entwickelt. Die Kooperationsmodelle definieren Standards der Kooperation je nach Situation. Vor allem hinsichtlich ländlicher Räume sind verschiedene Modelle in den Blick zu nehmen.*

Erläuterung:

In den Städten hat sich mit der Doppelnutzung von Grundschule und Hort ein Modell etabliert, das sich an den Qualitätsstandards ganztägiger Bildung orientiert.

In den ländlichen Räumen stehen verschiedene Modelle nebeneinander (Campus/getrennte Standorte an unterschiedlichen Orten ...). Der Rückgang der Kinderzahlen macht ein erneutes Nachdenken über gute Lösungen für die ländlichen Räume nötig. Die Kooperationsmodelle sollten tragfähig mit Blick auf Schulnetz- und Kitabedarfsplanung sein, Trägerinteressen berücksichtigen, Fach-/ Lehrkräften Klarheit bringen über qualitative Erwartungen.

Beteiligte Akteure:

- SMK, Kreise und Städte, Jugendhilfe, zivilgesellschaftliche Akteure

Zeithorizont: bis 2025 (da startet der Rechtsanspruch)

Handlungsempfehlung 3.8.

Schulsozialarbeit ist im Sinne der Bildungsgerechtigkeit für Kinder und junge Menschen an allen Schulen aller Schularten grundständig etabliert und gesetzlich geregelt. Für Schulen in besonderen Lagen erfolgt eine geeignete Aufstockung nach sozialem Index.

Schulsozialarbeit umfasst alle Bereiche des ganztägigen Lernens. Dies geschieht einrichtungsübergreifend und auch für den Bereich Kita (U6).

Erläuterung:

- Kinder- und Jugendhilfe ist Bestandteil des 8. Buches SGB VIII. Zu den vielfältigen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe zählen u. a. Leistungen zur Jugendsozialarbeit und Jugendarbeit. Die Träger der Jugendhilfe sind die Landkreise und Kreisfreien Städte.
- Der Freistaat Sachsen regelt sowohl die Jugendsozialarbeit als auch die Schulsozialarbeit in einer Förderrichtlinie. Im Sächsischen Schulgesetz § 6 Abs. 5 ist die Schulsozialarbeit für die Oberschule als Pflichtaufgabe geregelt. Der § 13 a des SGB VIII (KJHG) stellt die Schulsozialarbeit gleichberechtigt neben die Jugendsozialarbeit.

INFRASTRUKTUR

- Je nach grundsätzlicher Vereinbarung zur Ausgestaltung der vorgegebenen Regelungen, der jeweiligen Schwerpunktsetzung der Kinder- und Jugendarbeit in den Landkreisen und vor allem in Abhängigkeit von der Finanzlage der Landkreise erfolgt Schulsozialarbeit über die Arbeit an Oberschulen hinaus bzw. kaum an anderen Schularten. Dabei ist die Wirksamkeit von sozialer Arbeit an Schule generell unstrittig, nachweisbar und notwendig.

Beteiligte Akteure:

- Sächsischer Landtag, SMK (Novellierung SächsSchulG: gemäß § 1 Abs. 4), SMS
- Landkreistag
- Städte- und Gemeindetag
- Landesjugendamt
- Träger der freien Wohlfahrtspflege

Zeithorizont:

- 2025/2026

Handlungsempfehlung 3.9.

In Sachsen wird schulische Migration als Aufgabe aller Schulen verstanden. Unabhängig vom Sozialraum besteht an jeder Schule und in jeder Schulart die Möglichkeit, Vorbereitungsklassen (VK) zu bilden. Gelenkte, transparente und bildungsgerechte Verfahren zur Gleichverteilung schulischer Migration im Sozialraum durch den Schulträger unter Beteiligung der Schulleitungen sind zu entwickeln.

Ergänzend schlägt Johannes Preißiger vor: Das SMK prüft die Einrichtung eines Projektes „Ankommenszentrum“.

Umsetzung:

1. Gründung von Kooperationsverbänden im Bereich Migration durch das SMK/LaSuB: Expertenschulen unterstützen Umkreisschulen bei der schulischen Migration und Einrichtung von Vorbereitungsklassen (VK).
2. „Ankommenszentrum“ schulische Migration: Zentralisierung und Bündelung der (personellen) Ressourcen für die DaZ-Etappe 1 an (zwei) Standorten in einem Stadtgebiet mit entsprechendem Rechtsrahmen (z. B. als Außenstellen von Oberschulen).

INFRASTRUKTUR

Erläuterung:

- Die Integration von Kindern und Jugendlichen, deren Herkunftssprache nicht/nicht ausschließlich Deutsch ist, ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe gemäß § 1, Abs. 8 SächsSchulG.
- Vor allem in den Großstädten konzentriert sich schulische Migration auf bestimmte Sozialräume und einzelne Schulen. Einerseits können durch eine zu hohe Schüleranzahl in den VKA die sprachlich zu integrierenden Kinder und Jugendlichen nicht mehr ausreichend individuell gefördert werden. Ein zu geringer Gesamtanteil von muttersprachlichen Schülerinnen und Schülern an den o. g. Schulen gefährdet zudem den gesamten sprachlichen und kulturellen Integrationsprozess. Andererseits ist eine entsprechend den Lehrplänen vorgesehene binnendifferenzierte Unterrichtung sowie die Beachtung von sonderpädagogischen Förderbedarfen und Teilleistungsschwächen muttersprachlicher Schülerinnen und Schüler parallel nicht mehr pädagogisch seriös zu leisten.
- Daher Anpassung der „sächsischen Konzeption zur Integration von Migranten“/Ergänzung durch Pilotprojekt „Ankommenszentrum“:
 - Bündelung personeller Ressourcen (Betreuungs-LK für die Alphabetisierung, Schulassistentinnen und -assistenten, Sprach- und Integrationsmittlerinnen und -mittler, ggf. bedarfsorientiert Schulpsychologinnen und -psychologen) für zentrale Anfangsdiagnostik/Bestimmung individueller Schülermerkmale
 - bedarfsgenaue und zielgerichtete Zuweisung der SuS in DaZ-Etappe 2 an weiterführende Schulen (wohnnah OS, FöS, GYM)
 - Beschleunigung der Integration in die Regelklassen
 - generell weniger Förderverfahren von einzelnen OS an FöS und damit weniger Bearbeitungen/Bearbeitungsstaus

Beteiligte:

- SMK, LaSuB, Schulträger, Schulleitung

Zeithorizont:

- Vorbereitung ab dem SJ 2023/2024,
- Umsetzung ab dem SJ 2025/2026